



## EU-Sachstand

### Reformstand des GEAS und neue EuGH-Rechtsprechung zur EU-weiten Bindungswirkung von Flüchtlingsschutz

#### Zusammenfassung:

- Im Juni 2024 sind die Rechtsakte des sog. Migrations- und Asylpakets zur **Reformierung des** Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (**GEAS**) in Kraft getreten. Bis sie ab Mitte 2026 tatsächlich angewendet werden müssen, besteht **auf nationaler Ebene** noch praktischer und **gesetzgeberischer Handlungsbedarf**.
- Ebenfalls im Juni 2024 hat der Europäische Gerichtshof (**EuGH**) in zwei Entscheidungen dazu geurteilt, inwieweit der von einem EU-Mitgliedstaat (MS) gewährte **Flüchtlingsschutz im Asyl- bzw. Auslieferungsverfahren** eines **anderen MS Bindungswirkung** entfaltet.
- Hinsichtlich des Auslieferungsverfahrens **weicht** die EuGH-Entscheidung **von der deutschen Rechtslage ab**, weil sie insoweit eine strikte Bindungswirkung der Flüchtlingszuerkennung vorschreibt. Es besteht entsprechender Anpassungsbedarf auf nationaler Ebene.

#### A. Aktueller (Reform-)Stand des GEAS

Im **Mai 2024** wurde nach jahrelangen Verhandlungen eine umfassende **GEAS-Reform** angenommen.<sup>1</sup> Die insgesamt zehn Rechtsakte des Migrations- und Asylpakets sind im Juni 2024 in Kraft getreten<sup>2</sup> und sollen den Rechtsrahmen für das gesamte Asyl- und

<sup>1</sup> Vgl. die Zeitleiste: <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/eu-migration-policy/eu-migration-asylum-reform-pact/> (letzter Abruf: 19. Juli 2024). Die EU verfolgt schon seit Ende der 1990er Jahre hinsichtlich des GEAS den Ansatz einer schritt- bzw. phasenweisen Intensivierung der Angleichung nationaler Rechtsvorschriften, vgl. Europäischer Rat (Tampere), 15./16. Oktober 1999, Schlussfolgerungen, Rn. 13 ff., [🔗]; EuGH, Urt. v. 18. Juni 2024, Rs. C-753/22, Rn. 60.

<sup>2</sup> GEAS-Reform 2024, HRRF-Gesetze, S. 14, [🔗].

#### Stand: 22. Juli 2024

Bearbeiter: Dr. Kristina Müller, Telefon: 38665, kristina.mueller@bundestag.de

Referatsleiter: Regierungsdirektor Dr. Hannes Rathke, LL.M., Telefon: 35820, vorzimmer.EU6@bundestag.de

Der EU-Sachstand gibt nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegt er in der fachlichen Verantwortung des Verfassers sowie der Referatsleitung. Er ist dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Er dient daher lediglich der bundestagsinternen Unterrichtung, von einer Weiterleitung an externe Stellen ist abzusehen.



Migrationsmanagement reformieren<sup>3</sup>. Zu dem Reformvorhaben zählt u. a. die Ersetzung der Verordnung (VO) Dublin-III [1], die die Zuständigkeitsverteilung für die Asylantragsprüfung unter den MS regelt, durch die Asyl- und Migrationsmanagement-VO (AMM-VO, [1]). Dazu zählt aber auch die vollständige Harmonisierung der Bereiche Asylverfahren sowie Zu- und Aberkennung internationalen Schutzes durch Umwandlung der bisherigen Asylverfahrensrichtlinie (AsylVerfRL, [1]) und der Qualifikationsrichtlinie (QRL, [1]) in unmittelbar in den MS geltende Verordnungen (AsylVerfVO, [1], QVO, [1]).

Die Rechtsakte müssen **ab Mitte 2026** von den MS angewendet werden.<sup>4</sup> Um dies sicherzustellen, hat die Europäische Kommission am 12. Juni 2024 einen **gemeinsamen Umsetzungsplan** vorgelegt.<sup>5</sup> Dieser umfasst insgesamt zehn Komponenten, die jeweils Verpflichtungen aus den verschiedenen Rechtsakten und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen bündeln.<sup>6</sup> Die MS sind nach der AMM-VO sowie der AsylVerfVO verpflichtet, **bis zum 12. Dezember 2024** auf der Grundlage des gemeinsamen Umsetzungsplans einen **nationalen Umsetzungsplan** auszuarbeiten, wobei Entwürfe bereits bis Oktober 2024 zirkuliert werden sollen.<sup>7</sup>

**Gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf nationaler Ebene** dürfte hierbei insbesondere daraus resultieren, dass die bisherigen nationalen Umsetzungsrechtsakte in Zukunft durch unmittelbar geltende Verordnungen<sup>8</sup> abgelöst werden. Zudem können auch Verordnungen weiteren (gesetzgeberischen) Handlungsbedarf auf nationaler Ebene auslösen.<sup>9</sup>

## B. Neue Rechtsprechung zur EU-weiten Bindungswirkung von Flüchtlingsschutz

Der EuGH hat am 18. Juni 2024 in zwei von deutschen Gerichten eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahren entschieden, in welchem Umfang ein MS den von einem anderen MS gewährten Flüchtlingsschutz in seinen nationalen Verfahren berücksichtigen muss.

### I. Bindungswirkung der Flüchtlingszuerkennung anderer MS im Asylverfahren

In seinem Urteil in der Rechtssache (Rs.) C-753/22 [1] stellte der EuGH klar, dass der bisher verwirklichte Stand des GEAS **nicht** dazu verpflichtet, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch einen anderen MS **automatisch anzuerkennen**.<sup>10</sup> D. h. er muss die Entscheidung nicht ohne weitere Prüfung in die eigene Rechtsordnung integrieren und dem in einem anderen MS anerkannten Flüchtling damit auch nicht automatisch die aus

<sup>3</sup> Vgl. Rat, Pressemitteilung v. 14. Mai 2024, S. 1, [1].

<sup>4</sup> Art. 79 AsylVerfVO; 12. Juni 2026, Art. 24 QVO, Art. 85 AMM-VO; 1. Juli 2026.

<sup>5</sup> Vgl. Art. 84 Abs. 3 UAbs. 1 AMM-VO, Art. 75 Abs. 1 AsylVerfVO.

<sup>6</sup> Common Implementation Plan for the Pact on Migration and Asylum, KOM(2024) 251 endg. [1], siehe hierzu das EuDoX-Dossier: [1].

<sup>7</sup> Vgl. Art. 84 Abs. 3 UAbs. 2 AMM-VO, Art. 75 Abs. 2 AsylVerfVO; KOM(2024) 251 endg., S. 5 f.

<sup>8</sup> Insofern zum Unterschied von Richtlinien und Verordnungen: Art. 288 Abs. 2, 3 AEUV.

<sup>9</sup> Vgl. beispielhaft zur AsylVerfVO: GEAS-Reform 2024, HRRF-Gesetze, S. 15, [1]. Allgemein zu solchen „hinkenden Verordnungen“: *Gundel*, in: Pechstein/Nowak/Häde, 2. Aufl. 2023, Art. 288 AEUV, Rn. 16; *Ruffert*, in: Calliess/Ruffert, 6. Aufl. 2022, Art. 288 AEUV, Rn. 22; *Schroeder*, in: Streinz, 3. Aufl. 2018, Art. 288 AEUV, Rn. 46.

<sup>10</sup> Vgl. EuGH, Urt. v. 18. Juni 2024, Rs. C-753/22, Rn. 56, 69. Entsprechende Fragen sind auch Gegenstand der anhängigen Verfahren in den Rs. C-288/23 und C-551/23.



dieser Entscheidung resultierenden Rechte gewähren.<sup>11</sup> Dies begründet der EuGH im Wesentlichen damit, dass Art. 78 Abs. 2 Buchst. a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zwar das Ziel eines in der ganzen EU gültigen einheitlichen Asylstatus normiere. Dieses Ziel sei aber noch nicht durch entsprechende Sekundärrechtsakte verwirklicht.<sup>12</sup>

Gleichwohl seien die MS nach dem **Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens (GSGV)** verpflichtet, die im ersten MS ergangene Entscheidung einschließlich der sie tragenden Anhaltspunkte in **vollem Umfang** bei der eigenen Entscheidung über die Flüchtlingszuerkennung **zu berücksichtigen**. Beim GSGV handelt es sich um einen ungeschriebenen Primärrechtsgrundsatz, nach dem die MS grundsätzlich davon ausgehen müssen, dass alle anderen MS das EU-Recht einhalten. Deshalb ist es ihnen grundsätzlich verboten, die Entscheidungen anderer MS zu überprüfen und durch eigene Rechtseinschätzungen zu ersetzen.<sup>13</sup> Für den vom EuGH entschiedenen Fall bedeutet dies, dass der zweite MS im Einklang mit dem **Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit** aus Art. 4 Abs. 3 UAbs. 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV)<sup>14</sup> einen Informationsaustausch mit dem ersten MS einleiten muss, um der Berücksichtigungspflicht nachzukommen.<sup>15</sup>

Die der Entscheidung in der Rs. C-753/22 zugrundeliegende Rechtslage wird sich durch die ab 1. Juli 2026 geltende QVO u. a. dahingehend ändern, dass diese VO einen einheitlichen (d. h. vollharmonisierten) Status für Flüchtlinge bzw. subsidiär Schutzberechtigte vorsieht (vgl. Art. 1 Buchst. b QVO). Ausdrückliche Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung enthält die VO jedoch nicht. Zudem schließt Art. 27 QVO ausdrücklich die Freizügigkeit innerhalb der EU für international Schutzberechtigte aus und Art. 40 QVO ändert die Daueraufenthaltsrichtlinie ([1]) dahingehend, dass bei einem unerlaubten Aufenthalt außerhalb des Schutz gewährenden Staates die Frist zur Erlangung eines Daueraufenthaltsrechts erneut zu laufen beginnt. Diese Bestimmungen, die die Sekundärmigration bekämpfen sollen,<sup>16</sup> könnten gegen eine automatische Anerkennungspflicht nach der QVO sprechen.

---

<sup>11</sup> Vgl. zur Definition der gegenseitigen Anerkennung: GA Bot, Schlussanträge v. 24. März 2009, Rs. C-123/08, Rn. 130 ff.; Stellungnahme GA Bot v. 28. April 2008, Rs. C-66/08, Rn. 93 f.; *Düsterhaus*, REALaw 2015, S. 151 (155); *Lenaerts*, CMLR 2017, S. 805 (810). „Negative gegenseitige Anerkennung“ bezeichnet dabei die Anerkennung der eigenen Unzuständigkeit und damit Überstellungspflicht an einen anderen MS nach der Dublin-III-VO. Die vom EuGH hier entschiedene Frage betrifft die „positive gegenseitige Anerkennung“ der Flüchtlingszuerkennung, vgl. dazu etwa *Müller*, *Gegenseitiges Vertrauen im Mehrebenensystem der EU*, 1. Aufl. 2023, 62 f.

<sup>12</sup> EuGH, Ur. v. 18. Juni 2024, Rs. C-753/22, Rn. 68.

<sup>13</sup> Vgl. EuGH, Gutachten 1/17 v. 30. April 2019, Rn. 128 m.w.N.; Gutachten 2/13, v. 18. Dezember 2014, Rn. 191; *Müller*, *Gegenseitiges Vertrauen im Mehrebenensystem der EU*, 1. Aufl. 2023, S. 658, 672, 726 ff., 733 ff.

<sup>14</sup> Danach achten unterstützen sich die MS bei der Erfüllung unionsrechtlicher Aufgaben gegenseitig.

<sup>15</sup> EuGH, Ur. v. 18. Juni 2024, Rs. C-753/22, Rn. 76 ff.

<sup>16</sup> Kommissionsvorschlag für die QVO, KOM(2016) 466 endg., S. 4 f., [1].



## II. Bindungswirkung der Flüchtlingszuerkennung anderer MS im Auslieferungsverfahren

In seinem Urteil in der Rs. C-352/22 [1] stellte der EuGH fest, dass die **Anerkennung als Flüchtling** in einem MS der **Auslieferung** der jeweiligen Person durch einen anderen MS an **den Herkunftsstaat entgegensteht**.<sup>17</sup>

Dies **entspricht nicht den bisherigen Wertungen des deutschen Rechts**: Aus § 6 Asylgesetz [1] ergibt sich, dass die Flüchtlingszuerkennung keine Verbindlichkeit für die Feststellung des Auslieferungshindernisses der politischen Verfolgung bzw. der politischen Straftat i.S.v. § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG, [1]) und Art. 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens (EuAlÜbk, [1]) hat. Dementsprechend war auch das Oberlandesgericht (OLG) Hamm, das dem EuGH die Frage vorgelegt hatte, davon ausgegangen, dass der Flüchtlingszuerkennung eines anderen MS im Auslieferungsverfahren lediglich Indizwirkung zukomme.<sup>18</sup> Auch der Generalanwalt des EuGH hatte der Flüchtlingszuerkennung in seinen **Schlussanträgen** [1] eine starke, aber widerlegliche Indizwirkung im Auslieferungsverfahren zugeschrieben. Dies ergebe sich insbesondere aus der fehlenden automatischen Anerkennungspflicht im GEAS und weil es sich bei Schutzgewährung und Auslieferung um getrennte Verfahren handele. Diese Sichtweise entspricht im Wesentlichen der grenzüberschreitenden Wirkung, die das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR), der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und das BVerfG den von Vertragsparteien der Genfer Flüchtlingskonvention [1] erteilten Flüchtlingszuerkennungen beimessen.<sup>19</sup>

Der EuGH stellt in seiner Urteilsbegründung zunächst fest, dass die Behörden auch im **nationalen Auslieferungsverfahren an die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) gebunden** seien. Denn durch die Auslieferung würden dem Betroffenen die aus der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i. S.v. Art. 2 Buchst. e QRL folgenden, in Kapitel VII QRL normierten Rechte und Leistungen genommen.<sup>20</sup> Aus diesem Grund sei die Auslieferung eine Durchführung von EU-Recht, die die EU-Grundrechtsbindung gemäß Art. 51 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. GRCh auslöse.<sup>21</sup>

Der um Auslieferung ersuchte MS habe daher insbesondere die aus **Art. 18 und 19 Abs. 2 GRCh** folgenden **Grundsätze der Nichtzurückweisung (Refoulement-Verbote)** zu beachten.<sup>22</sup>

<sup>17</sup> EuGH, Ur. v. 18. Juni 2024, Rs. C-352/22, Rn. 72.

<sup>18</sup> Dieses hatte die Auslieferung zunächst bewilligt und den Vorlagebeschluss an den EuGH erst erlassen, nachdem es hierzu vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) verpflichtet worden war, vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 02. November 2021, III-2 Ausl. 180/20; Beschl. v. 19. Mai 2022, III-2 Ausl. 180/20, Rn. 12, 40 und BVerfG, Beschl. v. 30. März 2022, 2 BvR 2069/21.

<sup>19</sup> UNHCR, Extraterritorial Effect of the Determination of Refugee Status No. 12 (XXIX), 17. Oktober 1978, [1]; EGMR, Ur. v. 10. Dezember 2020, Beschw.-Nr. 56751/16, 33762/17, Rn. 68 ff.; BVerfG, Beschl. v. 14. November 1979, 1 BvR 654/79, Rn. 35.

<sup>20</sup> Eine Person, die die in Art. 2 Buchst. d QRL normierten Voraussetzungen erfüllt, ist *ipso facto* Flüchtling und hat bestimmte Schutzrechte. Die formelle Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch einen MS führt dazu, dass die Person darüber hinaus die in Kapitel VII QRL verankerten Rechte und Leistungen geltend machen kann. Dazu zählt z. B. Zugang zu Beschäftigung und Bildung.

<sup>21</sup> EuGH, Ur. v. 18. Juni 2024, Rs. C-352/22, Rn. 38, 52.

<sup>22</sup> Ebenda, Rn. 53. Der EuGH geht zwar ergänzend auch auf sekundärrechtlich gewährleisteten Zurückweisungsschutz ein. Er folgt aber nicht der Ansicht, nach der die Auslieferung anerkannter Flüchtlinge generell unzulässig sei, weil das Sekundärrecht nur für das laufende Asylverfahren



Während Art. 19 Abs. 2 GRCh vor Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Herkunftsstaat schützt,<sup>23</sup> gewährleistet Art. 18 GRCh das „Recht auf Asyl“ nach Maßgabe des Völker- und Unionsrechts. Der EuGH führt aus, dass Art. 18 GRCh die MS verpflichte, die tatsächliche Inanspruchnahme dieses Rechts durch die Schutzberechtigten zu gewährleisten. Diese Pflicht würde verletzt, wenn eine die Flüchtlingseigenschaft erfüllende Person in den Herkunftsstaat, in dem ihr politische Verfolgung droht, ausgeliefert würde. Der Umstand, dass sich das der Auslieferung zugrunde liegende Strafverfahren nicht unmittelbar auf die flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung beziehe, reiche nicht, um diese Gefahr auszuschließen.<sup>24</sup>

Zu der Berücksichtigung der in einem anderen MS erteilten Flüchtlingsanerkennung führt der EuGH aus, dass diese bei der Prüfung der Refoulement-Verbote „einen besonders gewichtigen Gesichtspunkt“ darstelle, über den sich die Auslieferungsbehörden nicht hinwegsetzen dürften: **Solange** die schutzgewährende Behörde des einen MS den **Flüchtlingsschutz nicht aberkannt** habe, muss die Auslieferungsbehörde des anderen MS die **Auslieferung ablehnen**.<sup>25</sup> Dies begründet der EuGH zum einen wiederum mit dem **GSGV**, auf dem das GEAS beruhe.<sup>26</sup> Zum anderen würde die Auslieferung *de facto* eine Beendigung der Flüchtlingseigenschaft unter Umgehung der in der QRL und AsylVerfRL verankerten Aberkennungsvorschriften und eine Vorenthaltung des nach Art. 18 GRCh gewährten Schutzes sowie der in Kapitel VII QRL vorgesehenen Rechte und Leistungen bedeuten.<sup>27</sup>

Im Einklang mit dem **Loyalitätsgrundsatz** müsse die Auslieferungsbehörde unverzüglich einen Informationsaustausch mit der Asylbehörde des anderen MS einleiten, um diese um Prüfung der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und um Informationen zur Prüfung der Art. 18 und Art. 19 Abs. 2 GRCh zu bitten.<sup>28</sup> Denn selbst wenn eine Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft erfolgt sei, müssen sich die Auslieferungsbehörden selbst vergewissern,

---

Regelungen zur Zulässigkeit der Auslieferung treffe (Art. 9 AsylVerfRL). Die Vertreter dieser Ansicht gehen in einem Umkehrschluss davon aus, dass die Auslieferung nach Anerkennung des Flüchtlingsschutzes – mangels ausdrücklicher Regelungen im Sekundärrecht – stets unzulässig sei. Zur diesbezgl. Diskussion im deutschen Schrifttum: BVerfG, Beschl. v. 30. März 2022, 2 BvR 2069/21, Rn. 47 ff.

<sup>23</sup> Zum Verhältnis von Art. 19 Abs. 2 und Art. 4 GRCh vgl. *Lührs*, Überstellungsschutz und gegenseitiges Vertrauen, 1. Aufl. 2021, S. 152 ff.; *Rung*, Grundrechtsschutz in der Europäischen Strafkooperation, 1. Aufl. 2019, S. 429 ff. Im vorliegenden Urteil bezieht sich der EuGH hinsichtlich der Gefahrenprognose auf den zu Art. 4 GRCh entwickelten Maßstab, vgl. EuGH, Urt. v. 18. Juni 2024, Rs. C-352/22, Rn. 63.

<sup>24</sup> EuGH, Urt. v. 18. Juni 2024, Rs. C-352/22, Rn. 57 ff. Zur Bedeutung des völkerrechtlichen Instruments der Zusicherung von Zielstaaten nimmt der EuGH nur im Zusammenhang mit der Prüfung von Art. 19 Abs. 2, Art. 4 GRCh Stellung, vgl. EuGH, Urt. v. 18. Juni 2024, Rs. C-352/22, Rn. 60, 64. Demgegenüber ging das BVerfG in der Vergangenheit davon aus, dass eine Spezialitätszusicherung grundsätzlich ausreichend vor politischer Verfolgung schützt, sofern es sich beim ersuchenden Staat um eine freiheitliche Demokratie mit geordneten innerstaatlichen Verhältnissen handelt, vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. Mai 1982, 1 BvR 1457/81.

<sup>25</sup> EuGH, Urt. v. 18. Juni 2024, Rs. C-352/22, Rn. 64.

<sup>26</sup> Ebenda, Rn. 65. St. Rspr. seit EuGH, Urt. v. 21. Dezember 2011, verb. Rs. C-411/10 und 492/10, Rn. 78 ff.

<sup>27</sup> EuGH, Urt. v. 18. Juni 2024, Rs. C-352/22, Rn. 66 f.

<sup>28</sup> Ebenda, Rn. 68 f.



dass die Refoulement-Verbote aus Art. 18, 19 Abs. 2 GRCh der Auslieferung nicht entgegenstehen.<sup>29</sup>

## C. Einordnung der EuGH-Urteile

### I. Vergleich der Entscheidungen in den Rs. C-753/22 und Rs. C-352/22

Der EuGH stellt in der Rs. C-753/22 klar, dass das GEAS nach aktuellem Stand **keinen Grundsatz der automatischen gegenseitigen Anerkennung von Flüchtlingszuerkennungen** enthält. MS dürfen – soweit sie einen zweiten Asylantrag nicht ohnehin als unzulässig ablehnen können<sup>30</sup> – die Flüchtlingszuerkennung und damit auch die Gewährung der in Kapitel VII QRL aufgeführten Leistungen und Rechte von einer eigenen Entscheidung abhängig machen. Im jeweiligen Asylverfahren müssen sie die schon erteilte Schutzgewährung im Einklang mit dem GSGV aber in vollem Umfang berücksichtigen.

Eine weiterreichende Bindungswirkung nimmt der EuGH für das Auslieferungsverfahren an: Die **Flüchtlingszuerkennung** eines anderen MS wirkt als **Auslieferungshindernis, solange sie nicht aberkannt** wird.<sup>31</sup> Der EuGH weicht damit nicht nur von der Rechtsansicht des vorliegenden OLG Hamm, des Generalanwalts und des EGMR (siehe B.II.) ab. Er trifft auch eine andere Wertung als in der Rs. C-897/19 PPU [1], in der er einer von Island erteilten Asylgewährung eine starke, aber widerlegliche Indizwirkung für die Unzulässigkeit der Auslieferung durch einen MS zumaß.<sup>32</sup> Insofern dürfte zu bedenken sein, dass Island nicht der EU angehört. Damit gilt im Verhältnis zu Island weder der GSGV,<sup>33</sup> den der EuGH für die strikte Bindungswirkung anführt, noch kann die Auslieferung zur Aberkennung der in der QRL und AsylVerfRL verankerten Rechte führen, da Island diese Rechtsakte gar nicht anwendet.<sup>34</sup>

---

<sup>29</sup> Ebenda, Rn. 71. Zum Verhältnis der Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft zu den Refoulement-Verboten vgl. EuGH, Urte. v. 14. Mai 2019, verb. Rs. C-391/16, C-77/17 und C-78/17, Rn. 100; Urte. v. 6. Juli 2023, Rs. C-663/21, Rn. 35 ff.

<sup>30</sup> Die Notwendigkeit einer zweiten inhaltlichen Prüfung resultierte in der Rs. C-753/22 daraus, dass die deutschen Behörden das Schutzgesuch angesichts der für den ersten MS festgestellten Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung durch die zu erwartenden Lebensumstände ausnahmsweise nicht gemäß Art. 33 Abs. 2 Buchst. a QRL als unzulässig ablehnen durften, vgl. EuGH, Urte. v. 18. Juni 2024, Rs. C-753/22, Rn. 52 f.

<sup>31</sup> Dazu auch: *Dahmen*, Flüchtlingsstatus in anderen EU-Staaten kann für Deutschland bindend sein, beck-akutell v. 18. Juni 2024, [1]; *Abdulsalam*, Keine Auslieferung von anerkannten Flüchtlingen: Deutschland darf Geflüchteten nicht an die Türkei ausliefern, LTO v. 20. Juni 2024, [1]. Soweit der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen auf eine mögliche Verletzung des EuAlÜbk hinweist (vgl. *GA de la Tour*, Schlussanträge v. 19. Oktober 2023, Rs. C-352/22, Rn. 92), welches grds. eine allgemeine Auslieferungspflicht normiert (vgl. Art. 1, Art. 2 Abs. 1 EuAlÜbk), lässt sich einwenden, dass der EuGH kein neues, im EuAlÜbk nicht vorgesehenes unionsrechtliches Auslieferungshindernis schafft, sondern den MS verbindliche Auslegungsvorgaben für das in Art. 3 EuAlÜbk normierte Auslieferungshindernis der politisch strafbaren Handlung auferlegt.

<sup>32</sup> EuGH, Urte. v. 2. April 2020, Rs. C-897/19 PPU, Rn. 66 ff.

<sup>33</sup> Vgl. EuGH, Gutachten 1/17 v. 30. April 2019, Rn. 129. Zur punktuellen Erstreckung des GSGV auf Drittstaaten bspw. innerhalb des Dublin-Systems vgl. *Ladenburger*, ZEuS 2020, S. 373 (388).

<sup>34</sup> Vgl. *GA de la Tour*, Schlussanträge v. 19. Oktober 2023, Rs. C-352/22, Rn. 105.



## II. Hinweise zu Folgen des Urteils in der Rs. C-352/22 auf die deutsche Rechtslage

Wie oben unter B.II. dargestellt, entspricht das vom EuGH festgestellte Verhältnis von Flüchtlingszuerkennung und Auslieferungsentscheidung nicht der in § 6 Satz 2 AsylG verankerten deutschen Rechtslage. Soweit das deutsche Recht nicht mit der vom EuGH vorgegebenen Auslegung des Unionsrechts übereinstimmt, muss es zunächst unionsrechtskonform ausgelegt und angewendet werden.<sup>35</sup> Aus der Rechtsprechung des EuGH ergibt sich darüber hinaus, dass die MS **mit dem Unionsrecht unvereinbare Regelungen anzupassen haben**, um Ungewissheiten hinsichtlich der maßgeblichen Rechtslage zu vermeiden.<sup>36</sup>

Die **Rechtswirkung des Urteils** erstreckt sich dabei nur auf die konkret entschiedene Konstellation der Bindungswirkung einer Flüchtlingszuerkennung eines anderen MS. Allerdings scheint es nicht fernliegend, die Argumentation des EuGH auch auf die Berücksichtigung der Zuerkennung subsidiären Schutzes i. S. v. Art. 2 Buchst. g QRL im Auslieferungsverfahren zu übertragen, da sich dessen Voraussetzungen gem. Art. 15 QRL (drohende Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung) im Wesentlichen mit dem Auslieferungshindernis aus Art. 19 Abs. 2 GRCh decken. Zudem dürfte zu beachten sein, dass der EuGH die Bindung an die EU-Grundrechte im nationalen Auslieferungsverfahren – anders als der Generalanwalt<sup>37</sup> – nicht nur mit dem zugrundeliegenden grenzüberschreitenden Sachverhalt, sondern insbesondere mit der Aberkennung der Rechte aus Kapitel VII QRL begründet hat.<sup>38</sup> Insofern stellt sich die Frage, ob der EuGH – würde er mit der Sache befasst – auch in rein innerstaatlichen Konstellationen eine Bindungswirkung der Zuerkennung internationalen Schutzes für das Auslieferungsverfahren annehmen würde.

## III. EuGH-Entscheidung in der Rs. C-325/22 steht der Auslieferung von Straftätern nicht generell entgegen

Aus der EuGH-Entscheidung in der Rs. C-352/22 folgt **nicht**, dass als Flüchtlinge anerkannte **(mutmaßliche) Straftäter unter keinen Umständen in ihren Herkunftsstaat ausgeliefert** werden dürfen. Der Flüchtlingsschutz kann u. a. nach Art. 14 Abs. 3 Buchst. a, Art. 12 Abs. 2 Buchst. b QRL aberkannt werden, wenn nachträglich schwerwiegende Gründe für die Annahme festgestellt werden, dass die jeweilige Person zuvor im Herkunftsstaat eine schwere nichtpolitische Straftat begangen hat. Diese Schutzausschlussklausel soll verhindern, dass sich Personen unter Berufung auf ihre Flüchtlingseigenschaft der Strafjustiz im Herkunftsstaat entziehen.<sup>39</sup> Eine Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt zudem in Betracht, wenn eine Gefahr für die Sicherheit oder für die Allgemeinheit des MS festgestellt wird, in dem sich der Flüchtling aufhält. Vergleichbare Regelungen enthält Art. 17 QRL für die Aberkennung subsidiären Schutzes.<sup>40</sup> Jedoch obliegt es der um Auslieferung ersuchten Behörde, auch nach

<sup>35</sup> Vgl. BVerfGE 158, 1 (24 ff.); EuGH, Urt. v. 9. April 2024, Rs. C-582/21, Rn. 61 ff.

<sup>36</sup> Vgl. EuGH, Urt. v. 18. Januar 2001, Rs. C-162/99, Rn. 33; Urt. v. 29. Oktober 1998, Rs. C-185/96, Rn. 32; Urt. v. 11. Juni 1991, Rs. C-307/89, Rn. 13 m.w.N.

<sup>37</sup> GA *de la Tour*, Schlussanträge v. 19. Oktober 2023, Rs. C-352/22, Rn. 38.

<sup>38</sup> Vgl. die Formulierung in EuGH, Urt. v. 18. Juni 2024, Rs. C-352/22, Rn. 52.

<sup>39</sup> Vgl. GA *Mengozzi*, Schlussanträge v. 1. Juni 2010, verb. Rs. C-57/09 und C-101/09, Rn. 54.

<sup>40</sup> Vgl. EuGH, Urt. v. 13. September 2018, Rs. C-369/17, Rn. 43 ff., wonach diese Klauseln Personen ausschließen sollen, die sich des Schutzes als unwürdig erweisen und wonach das Konzept der



erfolgter Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, zusätzlich die Refoulement-Verbote aus Art. 18 GRCh und Art. 19 Abs. 2 GRCh zu prüfen (siehe oben B.II.).

gez.  
Dr. Rathke

---

„schweren Straftat“ in Art. 12 Abs. 2 Buchst. b und Art. 17 Abs. 1 Buchst. b QRL einheitlich auszulegen ist. Vgl. dazu und zur Ausschlussklausel in der den vorübergehenden Schutz regelnden Massenzustromrichtlinie [1]: Fachbereich Europa, Ausarbeitung v. 17. November 2023, S. 20 ff., [2].